OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606032/26/MK

Datum:
Linz, 29. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Herrn A__, B-Strasse, D-bbb C__, vertreten durch Ing. Mag. D__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 25.04.2023, GZ: BHRO/922130276070/22, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 174,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 25.04.2023, GZ: BHRO/922130276070/22, hat die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) über A__, B-Strasse, D-bbb C__ (in der Folge; Beschwerdeführer – kurz: Bf), wegen einer Übertretung der StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 870 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 6 Tagen und 20 Stunden verhängt. Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe am 14.11.2022 und 14:50 Uhr auf der M bei Strkm 5,68 in Fahrtrichtung E__ als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 72 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz von 3 % zu seinen Gunsten bereits abgezogen worden sei.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens (die meldungslegenden Beamten wurden zum Sachverhalt befragt) davon auszugehen sei, dass die Geschwindigkeitsmessung mit einer ordnungsgemäß in Betrieb genommenen (Selbsttest, Zielerfassungskontrolle beim Betriebsgebäude der Firma F__ in Richtung Ortsgebiet G__, Nullmessung an der Ortstafel) und bedienten und geeichten Laserpistole erfolgt sei. Der die Messung durchführende Beamte habe aus der Ortschaft G__ ein lautes Motorengeräusch deutlich wahrgenommen und seine Aufmerksamkeit darauf gerichtet. Das Messgerät sei auf der Oberkante des teilwiese heruntergelassenen Seitenfensters des Dienst-Kfz aufgelegt worden, um eine ordnungsgemäße Messung zu gewährleisten. Es sei eine einmalige Messung auf den Kennzeichenbereich des betreffenden Fahrzeuges im abfließenden Verkehr mit einer festgestellten Geschwindigkeit von 178 km/h durchgeführt worden. Auf Grund des verwertbaren Ergebnisses habe es keine Veranlassung für eine weitere Messung gegeben. Die Anhaltung, welche aus verkehrstechnischen Gründen wegen der hohen Geschwindigkeit unmittelbar nicht möglich gewesen wäre, habe unter Mitwirkung der Streife H__ 2 bei der Zufahrt zum Gelände der Firma I__ stattgefunden. Der Bf habe dabei zum Vorhalt der festgestellten Geschwindigkeit zu den einschreitenden Beamten gemeint, dass das auch noch schneller gegangen wäre. Die angelastete Übertretung sei daher in objektiver Hinsicht begangen worden.

In subjektiver Hinsicht sei bezüglich des Verschuldens auf die Bestimmung des § 5 Abs. 1 VStG hinzuweisen, wonach der Täter glaubhaft zu machen habe, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Dem habe der Bf in seinem Vorbringen nicht entsprochen bzw. keinerlei Vorbringen erstattet, dass die Funktionsweise des Messgerätes oder die Durchführung der Messung

hätte in Zweifel ziehen können. Darüber hinaus seien auch keine subjektiven Entlastungsgründe hervorgekommen. Der Bf habe die ihm angelastete Verwaltungsübertretung auch zu verantworten.

Im Rahmen der Strafbemessung wären weder erschwerende noch mildernde Umstände zu berücksichtigen gewesen. Da sich der Bf nicht zu seinen persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen geäußert habe, sei von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen worden. Auf Grund des Ausmaßes der festgestellten Geschwindigkeitsübertretung habe mit einem Strafmaß im Bereich der Mindeststrafe nicht das Auslangen gefunden werden können. Dennoch befinde sich die verhängte Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens (17,4 %) und sei deshalb keinesfalls als überhöht zu betrachten. Aus spezialpräventiven Gründen sei eine Geldstrafe in dieser Höhe erforderlich, um dem Täter das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn hinkünftig von der Begehung ähnlicher Übertretungen abzuhalten.

I.2. In seiner Beschwerde vom 22.05.2022 bekämpfte der Bf das obzitierte Straferkenntnis vollinhaltlich und begründete dies zusammengefasst wie folgt:

Inhaltliche Anfechtung:

Die bB sei mehreren Beweisanträgen des Bf nicht nachgegangen (bildliche Dokumentation der „Zielerfassung“ und des „Nulltests“ sowie des Standortes des Meldungslegers, Lichtbilder vom Messstandort samt Einzeichnung des ungefähren Tatortes, Erklärung, warum das Fahrzeug erst in so großer Entfernung gemessen wurde). Zudem sei – obwohl beantragt – der Bf zum Zweck der Erörterung des Tatvorwurfes und weiteren inhaltlichen Rechtfertigung nicht einvernommen worden, sondern habe die bB in vorgreifender Beweiswürdigung das Straferkenntnis gefällt. Bei Beachtung der gestellten Beweisanträge hätte die bB insbesondere im Zusammenhang mit der Verwertbarkeit der Messung (Verwendungsbestimmungen) zu einem spruchrelevant anderen Ergebnis kommen müssen.

Darüber hinaus habe der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen, da das Messgerät mangels exakter Einhaltung der Bedienungsanleitung und der Verwendungsbestimmungen als „fehlerhaft“ zu gelten habe. Auch die in der Anzeige angeführte Rechtfertigung sei völlig frei erfunden. Tatsächlich habe der Bf bei der Anhaltung sogleich zum Ausdruck gebracht, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit möglicherweise überschritten habe, aber nicht im angelasteten Ausmaß. Dass da „noch mehr gehen würde“ sei von den Beamten geäußert worden, die unlängst einen Porsche mit 200 km/h gemessen hätten, und daher noch „Luft nach oben“ sei. Der Bf sei schon auf Grund der Tatsache, einen Lamborghini zu fahren, vorverurteilt worden, da vom Standort des Meldungslegers gar keine Sicht auf den Tatort bei Strkm. 5,68 bestehe. Vom Messpunkt aus

schließe auf der M eine Fahrbahnkuppe an und falle die Fahrbahn in weiterer Folge ab, sodass eine Sichtverdeckung auf den Strkm. 5,68 bestehe, an dem sich eine Bushaltestelle befinde. Vom Standort des Meldungslegers aus bestehe erst wieder eine direkte Sichtmöglichkeit auf die Fahrbahn ab Strkm. 5,60, wobei diese Örtlichkeit vom Standort des Meldungslegers mehr als 700 m entfernt sei. Der mangelnde Sichtkontakt bestätige daher die Voreingenommenheit des Meldungslegers, der wohl auf Grund des lauten Motorgeräusches des vom Bf gelenkten Fahrzeuges eine höhere Fahrgeschwindigkeit als die tatsächlich eingehaltene angelastet habe.

Nichteinhaltung der Verwendungsbestimmungen:

Entsprechend einer Überprüfung des Messstandortes durch den rechtsfreundlichen Vertreter des Bf sei die Inbetriebnahme des Messgerätes nicht ordnungsgemäß erfolgt. Das Firmengebäude der Firma F__ stelle kein geeignetes Ziel für den „Visiertest“ dar, weil dafür ein freistehendes, gegenüber dem Hintergrund scharf abgegrenztes schmales Ziel, wie etwa ein Mast, anzuvisieren sei. Es wären vom Meldungsleger auch zahlreiche weitere Vorgaben der Verwendungsbestimmungen nicht eingehalten worden, wozu im Rahmen einer mündlichen Verhandlung ergänzende Ausführungen erstattet würden. Insgesamt sei die Messung aber jedenfalls als fehlerhaft zu qualifizieren.

Anfechtung der Strafhöhe:

Unabhängig von der inhaltlichen Rechtswidrigkeit sei die Strafe auch zu hoch bemessen. Die allenfalls ins Treffen zu führenden Interessensverletzungen durch eine derartige Geschwindigkeitsübertretung würden zu relativieren sein, da die Übertretung auf einem gut ausgebauten, mäßig befahrenen und gerade verlaufenden Straßenabschnitt mit einem Fahrzeug begangen worden sei, welches mit einer Bauartgeschwindigkeit von 330 km/h über ein wesentliches besseres Fahrwerk und eine wesentlich bessere Bremsanlage verfüge, als sonst im Straßenverkehr übliche Fahrzeuge. Von anderen Behörden wäre in vergleichbaren Fällen Geldstrafen in der Höhe von maximal 300,- – 400.- Euro verhängt worden, keinesfalls jedoch in der Höhe von 870,- Euro.

Es würde daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor Ort sowie die Aufhebung des bekämpften Bescheides und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der Strafe auf ein angemessenes Maß von maximal 300,- Euro beantragt.

I.3. Am 27.09.2023 wurde unter Beiziehung eines ASV für Verkehrstechnik eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein durchgeführt, bei der neben dem Bf auch die meldungslegenden Beamten einvernommen wurden.

Im Rahmen der einleitenden Stellungnahme führt der Bf ergänzend zur Wiederholung des Beschwerdevorbringens aus, dass - sofern überhaupt eine gültige Messung zustande gekommen sei - diese nur von dem vor dem Beschwerdeführer fahrenden Fahrzeug stammen könne. Es habe sich dabei glaublich um einen Audi gehandelt, der offenkundig habe unter Beweis stellen wollen, dass sein Fahrzeug besser beschleunige als der vom Bf gelenkte Lamborghini. Der Bf selbst, der Geschwindigkeitsbeschränkungen sehr ernst nehme (weder in Österreich noch in Deutschland einschlägige Vormerkungen), habe keinesfalls eine derart hohe Fahrgeschwindigkeit eingehalten, als mit der Messung festgestellt worden sei, wobei das Erreichen einer Fahrgeschwindigkeit von 120 km/h möglich sei. Dem Bf sei sowohl der konkrete Streckenabschnitt, den er öfters befahren würde, als auch die Tatsache der immer wieder durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen an diesem Ort bekannt gewesen. Die Aufmerksamkeit der Beamten auf das Fahrzeug des Bf dürfte vor allem aufgrund der optischen Erscheinung und des lauten Motorgeräuschs entstanden sein, welches häufig den Eindruck erwecke, eine höhere als die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit einzuhalten. Die dem Bf zur Last gelegte Fahrweise sei zudem auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil dieser aufgrund des Aufleuchtens der Motorkontrollleuchte auf dem Weg zur Kfz-Werkstätte in J__ gewesen sei.

Darüber hinaus sei festzuhalten, dass die Amtshandlung im Zuge der Anhaltung aufgrund diverser „flapsiger“ Bemerkungen der amtshandelnden Organe als durchaus unfreundlich wahrgenommen worden sei.

Der einvernommene Zeuge Insp. K__ gab an, dass unmittelbar vor Beginn der Messungen das Lasermessgerät (Eichschein vorliegend) entsprechend der Bedienungsanleitung in Betrieb genommen worden sei. Für die Zielerfassung sei die senkrechte Gebäudekante des Firmengebäudes der Firma F__ verwendet worden. Im Zuge der Zielerfassung sei die Annäherung von außen mit anschließender Drehung des Messgerätes um 90 (Justierung beider Fadenkreuzachsen) erfolgt. Die Nullmessung sei auf Steher der Ortstafel der Gemeinde G__ durchgeführt wurden. Diese Kontrollmessungen hätten nicht aus dem Auto heraus stattgefunden, sondern außerhalb. Auf einem Lichtbild (Beilage 2 zur Verhandlungsschrift) wurden sowohl der Standort des Dienstkraftwagens zum Zeitpunkt der Messung parallel zum dort befindlichen Fahrsilo (Messpunkt) als auch der Standort bei der Zielerfassung auf der vom Messpunkt aus gesehen gegenüberliegenden Straßenseite eingezeichnet. Die Angaben zum Messpunkt seien mit der dortigen Ortsbezeichnung Ranzing und der nächstgelegenen (auf den Lichtbildern auch zu sehenden) Kilometrierung 6,4 vermerkt worden. Der zuvor durchgeführte Selbsttest habe keine Auffälligkeiten ergeben.

In der Folge sei aus Richtung G__ kommend ein lautes Motorgeräusch und in weiterer Folge der Lamborghini des Bf wahrgenommen worden. Aufgrund der starken Beschleunigung nach dem Messort sei die konkrete Geschwindigkeits-

messung im abfließenden Verkehr durchgeführt worden und habe 178 km/h ergeben. Der Messort liege im Bereich der Zufahrt zu einem landwirtschaftlichen Gebäude hinter einem nicht mehr benutzten Silo. Die Messung selbst sei vom Beifahrersitz des Streifenwagens, der im Zuge des Ortsaugenscheins auch besichtigt werden konnte, bei teilweise geöffnetem Seitenfenster so durchgeführt worden, dass die Oberkante der Seitenscheibe als Auflage für das Messgerät gedient habe. Durch die erhöhte Sitzposition würden ausreichende Sichtverhältnisse auf die anschließenden Straßenabschnitte bestehen. Ob zum Messzeitpunkt ein weiteres Fahrzeug auf dem betreffenden Streckenabschnitt unterwegs gewesen sei, könne nicht mehr mit Sicherheit gesagt werden. Aufgrund der Auffälligkeit des vom Bf gelenkten Fahrzeugs könne aber davon ausgegangen werden, dass die Messung auf das hintere Nummernschild dieses Fahrzeugs erfolgt sei. Es hätte sich um eine einzelne Messung gehandelt, d.h., dass das Ergebnis nach dieser Messung vorgelegen habe. Im Anschluss daran sei unmittelbar die Nachfahrt aufgenommen worden.

Vom ebenfalls einvernommenen Zeugen GrInsp. L__ wurden die Angaben von Insp. K__ widerspruchsfrei bestätigt. Er selbst könne zur Inbetriebnahme des Messgerätes bzw. zur Messung keine Angaben machen, da es seine Aufgabe gewesen sei, allfällige Anhaltungen durchzuführen. Er habe zum Tatzeitpunkt aber im Dienstwagen gesessen, da es sich bei einer Messung im Annäherungsverkehr (am „Gegenhang“) ausgehen würde, nach der Messung auszusteigen und das ankommende Fahrzeug anzuhalten. Ob zum Tatzeitpunkt auch andere Fahrzeuge auf diesem Streckenabschnitt unterwegs gewesen seien, könne nicht mehr mit Sicherheit gesagt werden bzw. könne er sich an kein weiteres Fahrzeug erinnern. Auf Grund der niedrigen Verkehrsfrequenz sei dies aber eher auszuschließen. Im Zuge der Nachfahrt sei eine Strafe zur Unterstützung angefordert worden. Die Unterlagen zur Inbetriebnahme und Handhabung des Messgerätes würden im Gerätekoffer verwahrt. Das Messprotokoll habe auch Insp. K__ geschrieben.

Beim durchgeführten Ortsaugenschein wurde insbesondere die Positionierung des Dienstkraftwagens nachgestellt. Vom Messpunkt aus besteht direkte Sicht auf den Tatort. Es wurde vereinbart, das verkehrstechnische Gutachten schriftlich auszuarbeiten und den Verfahrensparteien im Wege des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen.

I.4. Am 03.11.2023 wurde dieses verkehrstechnische Gutachten übermittelt. Darin wird, unter Beschreibung diverser Messszenarien, die zu einer Fehlmessung („Error“) geführt hätten, ausgeführt, dass entsprechend den Schilderungen des in der Verhandlung einvernommenen Beamten im Zuge der Inbetriebnahme des Messgerätes sowohl die Zielerfassung als auch die Nullmessung korrekt durchgeführt worden wären. Anlässlich des Ortsaugenscheins hätte, insbesondere unter Berücksichtigung der Bewuchssituation Mitte November, uneingeschränkte Sicht vom Messpunkt zum Tatort bestanden. Mit dem verwendeten Okular sei das

betreffende Fahrzeug auf die Entfernung von 690 m bei Tageslicht einwandfrei zu sehen und anzuvisieren gewesen. Dabei sei bei einer derartigen Entfernung über 500 m aus technischer Sicht, wie in den Verwendungsbestimmungen vorgegeben, nicht die Verwendung eines Stativs per se maßgeblich, sondern diene diese Vorgabe der dem Zweck des sicheren Anvisierens eines Fahrzeuges, um insbesondere Verwechslungen von Fahrzeugen auszuschließen. Das geschilderte Auflegen des Messgerätes auf der Seitenscheibe des Dienstkraftwagens sei mit der Verwendung eines Stativs praktisch gleichzusetzen. Das Fahrzeug des Bf sei demnach nicht freihändig anvisiert worden. Auch wenn von dem die Messung durchführenden Beamten nicht mehr mit Sicherheit habe angegeben werden können, ob zum Messzeitpunkt noch andere Fahrzeuge auf den konkreten Fahrbahnabschnitt unterwegs waren, ist auf Grund des Vorliegens eines technisch einwandfreien Messergebnisses von der eindeutigen Zuordnung dieses Ergebnisses zum Fahrzeug des Bf auszugehen, und zwar auch wenn der die Messung durchführende Beamte bei seiner Einvernahme nicht mehr eindeutig habe angeben können, ob (wie bei Messungen im abströmenden Verkehr vorauszusetzen) vor dem angezeigten Messergebnis das Vorzeichen „Minus“ angezeigt wurde. Bei einer gemessenen Geschwindigkeit von 178 km/h sei nach Abzug einer Messtoleranz von 3 % eine Geschwindigkeit von 186 km/h vorzuhalten.

I.5. In Wahrung des Parteiengehörs wurde seitens des Bf mit Schriftsatz vom 21.11.2023 eine Stellungnahme vorgelegt, in der zusammengefasst Folgendes ausgeführt wurde:

Die Inbetriebnahme des Laser-Messgerätes habe nicht den Verwendungs-bestimmungen entsprochen. Lt. Angaben des die Inbetriebnahme durchführenden Beamten sei die Zielerfassung auf die rechte Gebäudekante der Firma F__ vorgenommen worden. Von dem vom Beamten angegebenen Standort zum Zeitpunkt der Zielerfassungsprüfung (vorgelegtes Foto, Beilage 3 zur Verhandlungsschrift) habe aber kein Sichtkontakt zu dieser Gebäudekante bestanden. In Ermangelung einer ordnungsgemäßen Inbetriebnahme (kein korrekter Visiertest) seien in der Folge getätigte Messungen als fehlerhaft zu qualifizieren. Auch die Nichtverwendung eines Stativs bei einer Entfernung von mehr als 500 m entspreche nicht den Verwendungsbestimmungen.

Darüber hinaus habe der Beamte auf ausdrückliches Befragen in der Verhandlung nicht angeben können, ob sich zum Zeitpunkt der Messung noch andere Fahrzeuge auf der Fahrbahn befunden hätten bzw. ob neben der Angabe des Batteriestatus neben der gemessenen Geschwindigkeit noch weitere Angaben im Display abzulesen waren (Minus vor der Geschwindigkeit).

Der Meldungsleger habe die Prozedur des Visiertests in der mündlichen Verhandlung in völlig ungeeigneter Weise beschrieben, woraus sich ergebe, dass

dieser die in den Verwendungsbestimmungen ebenfalls geforderte umfassende Vertrautheit mit Funktion und Bedienung sowie den messtechnischen Eigenschaften des Messgerätes, insbesondere auch mit der Möglichkeit von Fehlmessungen nicht aufgewiesen habe. Auch im Eichschein würde auf die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen verwiesen. Diese würden ein vom BEV erlassenes Korrektiv zur großzügigen Judikatur des VwGH darstellen, der bei korrekter Inbetriebnahme und Einhaltung der Bedienungsanleitung und Verwendungsbestimmungen von der Richtigkeit vorgenommener Messungen im Rahmen der vorgesehenen Eich- und Verkehrsfehlergrenzen ausgehe. Ein derartiger Vertrauensvorschuss sei aber nur dann gerechtfertigt, wenn eben diese Voraussetzungen exakt eingehalten würden. Dies sei im Zusammenhang mit der Zielerfassung und Verwendung eines Stativs im gegenständlichen Fall nicht gegeben.

Ungeachtet der Ausführungen des ASV im Gutachten vom 03.11.2024 sei – anders als betreffend die vorliegende Eichung des verwendeten Gerätes – nicht von einem verwertbaren Messergebnis auszugehen. Entgegen den Ausführungen des ASV im Gutachten habe der Meldungsleger die betreffende Gebäudekante nicht „abgetastet“, sondern sei dieser nach eigenen Angaben „entlanggefahren“, bis der die Zielerfassung bestätigende Piepston zu hören gewesen wäre. Diesen Piepston gebe es zudem nicht, da die Zielerfassung von einem Dauerton begleitet würde, der der Höhe nach auf- und abschwelle. Die Gutachtensausführungen gingen in Ermangelung einer ordnungsgemäßen Inbetriebnahme am Sachverhalt sowie an den Beweisergebnissen vorbei.

Von besonderer Bedeutung sei in diesem Zusammenhang, dass bei einer Messung auf derart große Entfernung schon die geringste Abweichung der Visiereinrichtung zur Erfassung eines anderen Fahrzeuges führe. Da sich der Meldungsleger nicht mehr an das Minus vor der gemessenen Geschwindigkeit erinnern könne, sei davon auszugehen, dass der erzielte Messwert von einem Fahrzeug im Gegenverkehrsbereich stamme, da in diesem Fall im Display auch kein Minus angezeigt würde.

Auf Grund der bereits geschilderten mehrfachen Verfehlungen des Meldungslegers gelte das Messgerät als fehlerhaft iSd Judikatur. Der Vollständigkeit halber sei auch angemerkt, dass der Abzug einer Messtoleranz von 3 % eine vorzuhaltende Geschwindigkeit von 172 km/h und nicht – wie im Gutachten ausgeführt – von 176 km/h ergebe. Es würde daher die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gestellt. Sollte das Gericht zu einer anderen Ansicht gelangen, würde der Beweisantrag auf Erörterung des Gutachtens gestellt.

I.6. Am 16.05.2024 wurden über Ersuchen des Gerichts vom ASV zwei Fotos übermittelt (ON /25), die anlässlich des Ortsaugenscheins aufgenommen wurden.

Darauf ist zum einen die bestehende Sichtverbindung vom Messpunkt zum Zielort ersichtlich. Zum anderen wird klargestellt, dass von einem Standort im Nahebereich des Dienstkraftwagens die rechte Gebäudeseite des Firmengebäudes der Firma F__ im Sichtbereich liegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Ortsaugenschein, Einholung eines Gutachtens aus dem Fachbereich Verkehrstechnik sowie Stellungnahmen dazu in Wahrung des Parteiengehörs. Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zweifelsfrei, insbesondere kann eine weitere Erörterung des vorgelegten Gutachtens unterbleiben. Dieser entscheidungsrelevante Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Der Bf war am 14.11.2022 von G__ kommend auf der M Richtung E__ unterwegs. Nach Ende der 70 km/h-Beschränkung bei StrKm 6,3 beschleunigte der Bf stark. Bei StrKm 5,68 wurde im abfließenden Verkehr unter Abzug einer Messtoleranz von 3 % eine Geschwindigkeit von 172 km/h eingehalten, d.h. die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit um 72 km/h überschritten. Die Messung der eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit erfolgte ordnungsgemäß. Vom Messpunkt bei StrKm 6,37, ca. 10 m rechts der Fahrbahn bestand uneingeschränkte Sicht auf den Tatort. Zum Zeitpunkt der Messung war in diesem Straßenabschnitt kein weiteres Fahrzeug im unmittelbaren, d.h. auf gleicher Höhe befindlichen Gegenverkehr unterwegs, dem das Messergebnis zugeordnet werden könnte.

II.2. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist Folgendes auszuführen:

II.2.1. Inbetriebnahme des Laser-Messgerätes, Einhaltung der Verwendungsbestimmungen:

Im Zusammenhang mit diesem zentralen Argument der beschwerdeführenden Partei ist vorab allgemein festzuhalten, dass die Frage der Sach- bzw. Gerätekunde bei dem die Messung durchführenden Beamten nicht in Zweifel zu ziehen war. Der Vorgang der Inbetriebnahme (Selbsttest, Visiertest, Nullmessung) wurde in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und entsprechend den technischen Vorgaben geschildert, und zwar in einer Art und Weise, die auf die praktische Vertrautheit mit dem Gerät selbst und den für dessen Betrieb wesentlichen Faktoren schließen ließ und auch vom beigezogenen Amtssachverständigen dem Grunde nach nicht als unzureichend qualifiziert wurde. Detailfragen betreffend die von diesem Gerät abgegebenen akustischen Signale konnten diesen Eindruck

ebenso wenig erschüttern, wie jene im Zusammenhang mit der Zielerfassung beim Gebäude der Firma F__. Im Gegenteil ist gerade diesbezüglich das Vorbringen der beschwerdeführenden Partei nicht nachvollziehbar wenn nicht gar irreführend, wenn bereits vor der Befragung des Meldungslegers Lichtbilder von dessen Standort während des Visiertests vorgelegt werden und – darauf aufbauend – die im Ergebnis unhaltbare Feststellung getroffen wird, dass von diesem Standort des Meldungslegers aus die betreffende Gebäudekante nicht im Sichtfeld lag. Der von der beschwerdeführenden Partei dargestellte Standort befindet sich zwar auf Höhe des Messpunktes im Nahebereich von StrKm 6,4, jedoch auf der vom Aufstellplatz des Dienstkraftwagens aus gesehen gegenüberliegenden Fahrbahnseite unmittelbar auf der Fahrbahn vor der dort tatsächlich angrenzenden Böschung. Schon bei allgemeiner Betrachtung, insbesondere aber auf Basis der Angaben des Meldungslegers im Zuge seiner Befragung, ist kein Grund ersichtlich, warum dieser gerade diesen Standort hätte wählen sollen, wenn im Bereich rund um den bereits positionierten Dienstkraftwagen im Zufahrtsbereich des dort situierten landwirtschaftlichen Anwesens ausreichend Platz neben der Fahrbahn vorhanden war, um die erforderlichen Tests durchzuführen. Von diesem Areal aus lag die in Rede stehende Gebäudekante auch jedenfalls im Sichtfeld und ergibt sich in Summe ein schlüssiges Bild von der Darstellung der Inbetriebnahme durch den Meldungsleger. Es ist daher davon auszugehen, dass der auf dem Lichtbild des Bf dargestellte Standort beim Visiertest nicht mit dem tatsächlichen Standort des Meldungslegers übereinstimmt, den dieser mit „vor dem Auto stehend“ beschreibt.

II.2.2. Durchführung der Messung:

Die direkte Sichtverbindung zum Tatort konnte anlässlich des Ortsaugenscheins festgestellt und mittels Lichtbild auch dokumentiert werden. Die Entfernung betrug jedenfalls mehr als 500 m, weshalb nach den Verwendungsbestimmungen des Messgerätes ein Stativ zu verwenden war.

Zu dieser Verwendung eines Stativs ist festzuhalten, dass ein solches lt. Angaben des beigezogenen ASV der Vermeidung von Visierfehlern bei freihändiger Verwendung auf große Entfernung dient. Aus der von der beschwerdeführenden Partei vorgelegten Verwendungsbestimmungen des BEV (Pkt. 6.2.2.7.) ergibt sich die Verwendung „eines Stativs“, also nicht eines gerätespezifisch determinierten (d.h. „des“) Zubehörstativs schlechthin, auch wenn es ein solches geben sollte. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird ein Stativ zum (im wahrsten Sinn des Wortes) „selbständigen“ Aufstellen von Geräten verwendet. Da im konkreten Anwendungsfall das Messgerät aber zum Zweck der manuellen Bedienung beweglich bleiben muss, dient ein Stativ ausschließlich der Vermeidung von unerwünschten Bewegungen des Messsystems an sich. Die Funktion des freien Stehens ist also nicht erforderlich und jene der Bewegungsvermeidung (oder mit anderen Worten jene der Herstellung einer gesamtsystembezogenen Stabilisierungsmöglichkeit) auch auf technisch andere Weise möglich, wie etwa

durch das kompakte Auflegen des Messgerätes auf einer stabilen Ab- bzw. Unterlage. Dass, wie vom ASV ausgeführt, dieser Zweck zudem unter Wahrung der gesamten manuellen Bedienungsfreiheit (Links-Rechts- sowie Auf-Abbewegung) auch durch das Auflegen auf der Oberkante eines teilweise geöffneten Seitenfensters erfüllt werden kann, ist bereits laienhaft nachvollziehbar und bedarf keiner weiterführenden technischen Analyse. Die Messung ergab auch ein Ergebnis und nicht etwa eine „Error-Meldung“, wie dies vom ASV in seinem Gutachten bei tatsächlichen Visierfehlern geschildert wird.

II.2.3. Messergebnis:

Die Messung erfolgte im abfließenden Verkehr. Dass sich zum exakt selben Zeitpunkt ein weiteres Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von über 170 km/h im Gegenverkehr auf gleicher Höhe, also innerhalb des geringfügigen Verschwenkungsbereichs des Messsystems befunden hat, ist de facto auszuschließen. Dies würde nämlich bedeuten, dass sich das Fahrzeug des Bf mit einer (zugegebenen) Geschwindigkeit von 120 km/h und jenes zweite Fahrzeug mit einer (gemessenen) Geschwindigkeit von 178 km/h im unmittelbaren Visierbereich begegnen, also eine Summengeschwindigkeitsdifferenz von annähernd 300 km/h vorgelegen hat, was im Okular des Messgerätes bei nicht exaktem Anvisieren des Fahrzeuges des Bf auch wahrzunehmen gewesen wäre. Eine derartig extreme Verkehrssituation würde jedermann – vor allem aber besonders geschulten Organen im Zuge der Geschwindigkeitsüberwachung – auffallen und in Erinnerung bleiben. Darüber hinaus hätte in diesem Fall der zweite Beamte, der nachvollziehbaren Schilderung seiner Funktion im Zuge des Außendienstes zufolge, die sofortige Anhaltung des sich annähernden Fahrzeuges veranlasst, was aber nicht erfolgte. Es kann daher angenommen werden, dass es ein solches zweites Fahrzeug nicht gegeben hat.

Allein der Umstand, dass der Meldungsleger im Zuge der Befragung in der mündlichen Verhandlung nicht angegeben hat, dass auf dem Display vor der gemessenen Geschwindigkeit auch ein Minuszeichen zu sehen war, lässt nicht darauf schließen, dass es sich um die Messung eines Fahrzeuges im Annäherungsverkehr gehandelt hat. Das erkennende Gericht hatte gerade von jener Passage der Befragung des Meldungslegers in eigener Unkenntnis des genauen Grundes der Nachfragen den Eindruck, dass der Meldungsleger – trotz des Nachfragens – nicht an dieses Detail gedacht hat, sondern generell an weitere Anzeigen auf dem Display. Und solche waren zutreffender Weise auch nicht vorhanden.

Ganz allgemein ist zum Messergebnis festzuhalten, dass ein Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Geschwindigkeit darstellt. Ebenso wie bei einer Radarmessung ist auch einem mit der Geschwindig-

keitsmessung mittels eines Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessers betrauten Beamten auf Grund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (VwGH 28.06.2002, 99/11/0261). Für das eingesetzte Messgerät lag für den Zeitpunkt seiner Verwendung ein aufrechtes Eichzertifikat vor. Die unrichtige Berechnung der vorzuhaltenden Geschwindigkeit durch den ASV am Ende des vorgelegten Gutachtens (176 km/h anstelle von 172 km/h nach Abzug einer Messtoleranz von 3 % bei einer gemessenen Geschwindigkeit von 178 km/h) ist nicht geeignet, die sonstigen Ausführungen des ASV in Zweifel zu ziehen. Es handelt sich dabei um ein offenkundiges Versehen bzw. einen Tippfehler.

Der Umstand, dass nach Angaben des Bf zum Tatzeitpunkt die Motorkontrollleuchte aufgeleuchtet hat, stellt für sich keinen Grund für die Annahme dar, dass eine Beschleunigung auf über 170 km/h nicht erfolgte, wurde die Fahrt doch trotz dieser Motorwarnung angetreten und eine durchaus nicht unerhebliche Beschleunigung nach dem Ende der 70 km/h-Beschränkung eingestanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß dem zum Tatzeitpunkt in Geltung befindlichen § 99 Abs. 2e StVO, BGBl.Nr. 159/1960 idF BGBl I. Nr. 122/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

Basierend auf den obigen Ausführungen zum Sachverhalt und zur Beweiswürdigung ist davon auszugehen, dass am Messpunkt zum Tatzeitpunkt eine allgemein zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Freilandstraßen von 100 km/h einzuhalten war.

Auf der Grundlage einer technisch einwandfreien Geschwindigkeitsmessung wurde festgestellt, dass der Bf unter Abzug der gebotenen Messtoleranz von 3 % die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 72 km/h überschritten hat. Da keine Zweifel darüber vorliegen, dass die Messung tatsächlich vom Fahrzeug des Bf ausgelöst wurde und auch die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung nicht in Frage zu stellen ist, ist die Begehung der zur Last gelegten Verwaltungsübertretung durch den Bf in objektiver Hinsicht als erwiesen anzunehmen. Die Anwendung der Zweifelsregel kommt deshalb nicht in Frage, weil entsprechend den obigen Feststellungen keine Zweifel vorliegen.
In subjektiver Hinsicht ist vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens auszuführen, dass insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmung des

§ 5 VStG (Strafbarkeit bei fahrlässigem Verhalten, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft) insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der Bf selbst eine Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (wenn auch in einem anderen Ausmaß) eingestanden hat, von der Vorwerfbarkeit der angelasteten Übertretung auszugehen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass – wie dies von der bB im bekämpften Straferkenntnis bereits ausgeführt wurde – mittlere Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse angenommen werden können. Da mit dem Eingeständnis einer (geringeren) Geschwindigkeitsübertretung das Bestreiten des angelasteten und nunmehr als erwiesen anzunehmenden Tatvorwurfs einhergeht, konnte auch der Milderungsgrund eines reumütigen Geständnisses nicht berücksichtigt werden. Im Hinblick auf das Tatbestandselement der beträchtlichen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ergibt sich andererseits auch keine gesteigerte Ahndungswürdigkeit auf Grund der Intensität der Übertretung. Von der Verhängung einer Geldstrafe im Bereich der Mindeststrafe war wegen der dennoch deutlichen Überschreitung des qualifizierten Tatbestands aber trotzdem Abstand zu nehmen. Vor dem Hintergrund des Strafrahmens von 300 bis 5.000 Euro stellte sich die Verhängung eines Strafbetrages von 870 Euro (17,4 % der Höchststrafe) als angemessen dar. Es bestand daher kein Anlass, korrigierend einzugreifen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger